

## **Antrag zur Satzung!**

Ergänzung zum § 18 Mandatsträger\*innenbeiträge:

### 1. Teil: Bestand seit 21.04.2024

(1) Amts- und Mandatsträger\*innen, die „Die Linke“ angehören oder auf Vorschlag von „Die Linke“ gewählt worden sind, entrichten, wenn sie eine Entschädigung erhalten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen zusätzlich regelmäßig Sonderbeiträge im Rahmen dieser Regelungen.

(2) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtages von Schleswig-Holstein entrichten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen, monatlich 10% ihrer Grunddiäten (brutto) als regelmäßige Sonderbeiträge an den Landesverband. Eventuelle Funktionszulagen werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(3) Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung (einschl. Parlamentarischer und hauptamtlicher Staatssekretär\*innen) entrichten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen, monatlich ebenfalls 10% ihrer Besoldung (brutto) zuzüglich der Zahlung aus Abs. (2) Satz 1, als Sonderbeiträge an den Landesverband Schleswig-Holstein.

(4) Kommunale Wahlbeamt\*innen entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 10 % ihres Grundgehalts (brutto) entsprechend der Besoldungstabelle an ihren Kreisverband.

(5) Kommunale Mandatsträger\*innen ab der Gemeindeebene aufwärts entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 25 % ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung, gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Kommune, als Mandatsträger\*innenbeiträge an ihren Kreisverband.

(6) Funktionszulagen und Aufwandsentschädigungen von anderen juristischen Personen (z.B. Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Verwaltungsräten) werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(7) Ehrenamtliche Bürgermeister\*innen entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 10% ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung, gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Gemeinde, als Sonderbeitrag an ihren Kreisverband.

(8) Die Wahlbeamt\*innen und die Mandatsträger\*innen teilen dem zuständigen Kreisverband jeweils zu Beginn ihrer Tätigkeit mit, wie hoch ihr Grundgehalt nach Satz 1 bzw. die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 bis 4 ist. Eventuelle Änderungen sind unverzüglich in gleicher Weise mitzuteilen.

(8) Die Kreisvorstände beschließen eigenverantwortlich über die Verwendung von Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger\*innen ihres Verantwortungsbereiches.

(9) Fraktionsbeiträge von Abgeordneten aller Ebenen werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

(10) Von Persönlichkeiten, die auf Vorschlag von „Die Linke“ ein Mandat oder Amt erhalten haben, werden Sonderbeiträge entsprechend den Regelungen in Absatz 2 bis 4 durch persönliche Vereinbarung erhoben.

## 2. Teil: Ergänzung bzw. neu Bestandteil Sozialklausel.

*(11) Mandatsträgerabgaben können um 1/3 gemindert werden, wenn Mandatsträger\*innen keine Steuern zahlen und die Rückerstattung nur zum Teil in Anspruch nehmen können. (Hebesatzregelung) Dies gilt auch für steuerpflichtige Bürgergeld- und Grundsicherungsbezieher\*innen, da Steuerrückerstattungen im Unterschied zu Aufwandsentschädigungen als Einkommen angesehen und im Rückerstattungsmonat als Einkommen angesehen und angerechnet werden.*

*(12) Mandatsträger die nicht steuerlich veranlagt sind (keine Steuerbeträge abführen müssen, und somit keine Steuererstattungen erhalten können, Zahlen nur den ½ (halben) Betrag der sich aus Abs. (5) ergebenden Mandatsträgerabgaben.*